

- (A) Konflikte zwischen den Versorgungsbereichen und die damit einhergehenden Blockaden aufgehoben werden.

Mit dem Gesetz wird insgesamt die staatliche Aufsicht als externe Kontrolle gestärkt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Verwaltungshandeln werden klarer gefasst, damit ein rechtssicherer und eindeutiger Anknüpfungspunkt für das aufsichtsrechtliche Handeln besteht. Dies betrifft einheitliche und präzisere Vorgaben zu Rücklagen und Betriebsmitteln sowie die Pflicht zur Ausschüttung von Vermögen bzw. der Senkung der Umlage, soweit vorhandenes Vermögen nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, die Erweiterung der Prüfungs- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Beteiligungen an und die Gründung von Einrichtungen, die Etablierung einer regelmäßigen externen Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung anstelle der bisherigen Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit bzw. das Bundesversicherungsamt und die Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollmechanismen, insbesondere einer Innenrevision, die festgestellte Verstöße auch an die Aufsichtsbehörde zu berichten hat.

Der Gesetzentwurf wird insgesamt dazu beitragen, die Selbstverwaltung in vielen wichtigen Punkten zu stärken. Eine so gestärkte Selbstverwaltung wird auch zukünftig ihren Teil dazu beitragen, im gewohnten Maße eine hohe Qualität der medizinischen Versorgung sicherzustellen.

Und dieser Zirkelschluss lässt sich nur auf eine Art und Weise zusammenfassen: Er ist das richtige Ergebnis.

- (B) Anlage 23

#### Zu Protokoll gegebene Reden

**zur Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG) (Tagesordnungspunkt 25)**

**Detlef Seif (CDU/CSU):** Über den Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen, den wir heute in erster Lesung beraten, war schon vor dem Beginn des parlamentarischen Verfahrens in den Medien zu lesen. Von „Gerichts-TVs“, „Recht im Zirkus“ oder sogar der „Revolution im Gerichtssaal“ war in diesem Zusammenhang die Rede. Schon der damalige Referententwurf des Bundesjustizministeriums löste eine Welle des Protests aus, nicht nur bei Juristen und Journalisten, sondern auch und vor allem bei den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, die von den geplanten Neuregelungen in besonderem Maße betroffen sind.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zunächst die Leistungen hör- und sprachbehinderter Menschen im Hinblick auf die Beteiligung von Gebärdensprachdolmetschern

und anderen geeigneten Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren erweitert werden. Hör- und sprachbehinderte Menschen können nach geltendem Recht Gebärdensprachdolmetscher zwar im gesamten Strafverfahren, in allen anderen Verfahren aber nur im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Anspruch nehmen. Die Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe soll zukünftig im gesamten gerichtlichen Verfahren möglich sein. Die Änderung bewirkt, dass die Kosten für die Kommunikationshilfe in Zukunft nicht mehr nur für die mündliche Verhandlung erstattet werden, sondern alle Übersetzungsleistungen zu erstatten sind, die im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren stehen. Einzelheiten, wie etwa der Umfang des Anspruchs, sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der Regelungsvorschlag dürfte fraktionsübergreifend Zustimmung finden, da er den barrierefreien Zugang zu Gerichtsverfahren weiter verbessert.

Im Gegensatz dazu sorgte aber die Absicht des Justizministeriums, das seit 1964 geltende strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen in Gerichtsverfahren zu lockern, schon im Vorfeld für Unmut. Das Justizministerium begründet diesen Schritt damit, dass das generelle Übertragungsverbot angesichts der bisherigen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Medienlandschaft infrage zu stellen sei.

Aktuell sind Ton- und Fernseh- und Funkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig. Das Verbot gilt während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung einschließlich Entscheidungsverkündung und stellt nicht zur Disposition der Beteiligten. Es dient dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller Prozessbeteiligten und der Sicherung der Wahrheitsfindung im Prozess. Konkret geht es um den Schutz des Rechts am eigenen Bild und gesprochenen Wort, das es dem Einzelnen überlässt, selbst und eigenständig über die Darstellung der eigenen Person anderen gegenüber und über die Aufnahme und das Abspielen der eigenen Stimme mittels eines Tonträgers zu bestimmen. Es geht daneben aber auch um das Recht auf ein faires Verfahren und um den Schutz einer geordneten Rechtspflege.

Nach den Plänen des Bundesjustizministers, die auf die Forderungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „zeitgemäßen Neufassung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz“ zurückgehen, soll zunächst die Tonübertragung der mündlichen Verhandlung sowie der Urteilsverkündung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter gestattet werden. Medienvertreter sollen so die Möglichkeit erhalten, die mündliche Verhandlung im Sitzungssaal akustisch mitzuerfolgen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des zuständigen Gerichts, das die Tonübertragung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs teilweise auch untersagen kann. Der Regelungsvorschlag ist nachvollziehbar und grundsätzlich sinnvoll, weil – wie das Beispiel des NSU-Prozesses seit dem Jahr 2013 zeigt – es durchaus Gerichtsverfahren gibt, an denen Pressevertreter und Öffentlichkeit ein gesteigertes Informationsinteresse haben, das Platzangebot

- (A) im Gerichtssaal im Vergleich zur Nachfrage aber nur auf einige wenige Zuschauer beschränkt ist.

Unabhängig von grundsätzlichen Erwägungen ergeben sich für mich aus einer Tonübertragung in einen Nebenraum ganz praktische Probleme. Dem Vorsitzenden Richter obliegen die sitzungspolizeilichen Befugnisse, d. h. er muss Sorge dafür tragen, dass in der Sitzung die notwendige Ordnung herrscht. Diese Aufgabe hätte der Vorsitzende Richter nach einer Reform nicht nur in Bezug auf die Saalöffentlichkeit im Gerichtssaal, sondern auch in Bezug auf die Öffentlichkeit im Nebenraum. Ist es aber einem einzelnen Menschen zumutbar, neben dem laufenden Verfahren, in dem auch zum Teil recht umfangreiche Beweisaufnahmen durchzuführen und zu erfassen sind, und der Sitzungspolizei im Gerichtssaal auch noch die Geschehnisse im Medienarbeitsraum zu überblicken? Diese Frage lasse ich hier einmal im Raum stehen.

Die Bereitstellung eines Medienarbeitsraumes wird notwendigerweise zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Gerichte führen, dessen sollten wir uns bereits jetzt bewusst sein. So muss ein Raum gefunden werden, der technisch entsprechend auszustatten ist, und es muss auch weiteres Personal bereitgestellt werden, das die zusätzlich anfallenden Aufgaben erledigt. Es muss insbesondere durch gründliche Personenkontrollen gewährleistet sein, dass unbefugten Dritten der Zutritt zum Medienarbeitsraum untersagt wird, um zu verhindern, dass etwa Zeugen, die im Verfahren noch nicht ausgesagt haben, sich vorab über das Geschehen informieren. Es muss darüber hinaus auch sitzungspolizeilich gewährleistet sein, dass die Zuhörer im Nebenraum keine unbefugten Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung fertigen. Der Gesetzentwurf schweigt leider zu diesen praktischen Punkten. Es ist aber notwendig, dass wir uns jetzt im parlamentarischen Verfahren auch über diese Aspekte Gedanken machen. Man könnte überlegen, neben den bereits bestehenden sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden Richters eventuell einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand zu schaffen, der den unerlaubten Zutritt zum Medienarbeitsraum und auch etwaige unbefugte Mitschnitte von der Hauptverhandlung im Arbeitsraum unter Strafe stellt.

- (B) Darüber hinaus soll nach dem Gesetzentwurf in Zukunft die Aufnahme und Übertragung der Entscheidungsverkündung der obersten Bundesgerichte zum Zwecke öffentlicher Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhaltes in Form von Ton- und Fernseh- und Funkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen ermöglicht werden. Stehen dem wichtige Gründe entgegen, wie etwa die Wahrung schutzwürdiger Interessen der Verfahrensbeteiligten oder Dritter, kann die Aufnahme oder Übertragung teilweise untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden. Eine ähnliche Regelung existiert bereits für das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz regelt seit 1998, dass entsprechende Aufnahmen in der mündlichen Verhandlung bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten durch das Bundesverfassungsgericht und bei der öffentlichen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zulässig sind. Insoweit stehe ich dem Regelungsvorschlag des Ministeriums durchaus offen gegenüber, wenngleich

(C) eine entsprechende Regelung für die obersten Bundesgerichte nach meiner Einschätzung nicht zwingend notwendig erscheint, jedenfalls nicht, wenn man sich einmal die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ansieht, das das generelle Übertragungsverbot in Gerichtsverfahren aus gewichtigen Gründen nach wie vor für verfassungsgemäß hält. Bei einer Öffnung des Übertragungsverbots auch im Bereich der obersten Bundesgerichte muss sichergestellt sein, dass bei der Aufnahme allein das Gericht bei der Verkündung der Entscheidung sichtbar ist und dass die Medienöffentlichkeit dann beschränkt wird, wenn das oberste Bundesgericht Bezug nimmt auf Feststellungen der Vorinstanzen, für die das Übertragungsverbot nach wie vor gilt.

Schließlich soll es nach dem Gesetzentwurf künftig möglich sein, Ton- und Filmaufnahmen von der Verhandlung einschließlich der Entscheidungsverkündung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland anzufertigen. Die Archivaufnahmen dürfen nicht zur Akte genommen werden, sie dürfen darüber hinaus auch nicht herausgegeben oder zu Verfahrenszwecken genutzt werden. Die Aufnahmen müssen nach Verfahrensabschluss dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Dieses entscheidet, ob den Aufnahmen ein bleibender Wert zukommt oder sie vom Gericht zu löschen sind. Ich spreche mich bereits jetzt entschieden gegen diesen Vorschlag aus. Er muss in jedem Fall im Gesetzentwurf gestrichen werden. Allein die Tatsache, dass die gesamte Verhandlung aufgezeichnet und damit für die Nachwelt festgehalten wird, würde dazu führen, dass künftig vor allem die Parteien, die Zeugen und auch die Sachverständigen ihr Verhalten oder ihre Aussagen wegen dieser Umstände ändern oder zumindest überdenken. Auch das Verhalten der Richter kann sich bei laufender Kamera verändern. Im Übrigen darf es nicht sein, dass politisch motivierte Kriminelle sich vor der Kamera inszenieren und die Gelegenheit nutzen, um ihre schrägen Botschaften zu verbreiten. Derartige Archivaufnahmen würden Tat und Täter aufwerten.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch darauf, dass das Missbrauchspotential für Archivaufnahmen sehr hoch ist, weil diese angesichts ihres Speichermediums abhandkommen und verbreitet werden könnten. Entsprechende gesetzliche Vorgaben könnten dieses hohe Risiko allenfalls minimieren, nicht jedoch ausschließen.

(D) Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen ist auch völlig unklar, nach welchen Kriterien das Gericht die herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung des jeweiligen Verfahrens beurteilen soll. Regelbeispiele sind im Gesetzentwurf nicht enthalten, und auch im Begründungsteil des Entwurfes fehlen jegliche Anhaltspunkte für die Entscheidung, die im Ermessen des Gerichts steht.

Zur Sicherung eines fairen Verfahrens und zur ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung sollten den Beteiligten, insbesondere den Richtern, alle über die Prozesssituation hinausgehenden Belastungen und Ablenkungen erspart bleiben.

- (A) Unsere Maßgabe im nun beginnenden parlamentarischen Verfahren muss es sein, praktikable gesetzliche Vorgaben für die Gerichte zu schaffen, die einerseits die schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten und Dritter wahren und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf sicherstellen, andererseits den zusätzlichen technischen, organisatorischen und personellen Aufwand bei den Gerichten möglichst gering halten, damit diese sich weiterhin auf ihre Kernaufgabe, Recht zu sprechen, konzentrieren können. An diesem Maßstab sollte jeder der Regelungsvorschläge des Bundesjustizministeriums gemessen werden.

Erlauben Sie mir abschließend noch die Bemerkung, dass sich nicht die Gerichte an die veränderten Mediengewohnheiten der Gesellschaft anpassen müssen, sondern vielmehr die Medien auf die prozessualen Besonderheiten im Gerichtsverfahren Rücksicht zu nehmen haben. Im Mittelpunkt steht auch zukünftig nicht das technisch Machbare, sondern die professionelle Arbeit der Gerichte.

**Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU):** Wir diskutieren heute den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung von Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen.

In Zeiten von enormen technischen und gesellschaftlichen Veränderungen und in der Verbreitung von Nachrichten in den Medien müssen wir hinterfragen, ob das bisherige strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen insgesamt noch zeitgemäß ist.

- (B) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine moderate Lockerung vom Verbot von Ton- und Fernseh- und Rundfunkaufnahmen aus Gerichtsverhandlungen vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass es im Grundsatz bei der Unzulässigkeit verbleibt. § 169 Satz 2 GVG wird gerade nicht gestrichen. Nach dem Zweck des Gesetzes werden einmalige und punktuelle Ausnahmeregelungen geschaffen. Es ist keinesfalls Ziel, Gerichtsverfahren zu kommerzialisieren. Einer unbegrenzten audio-visuellen Medienöffentlichkeit wird eine klare Absage erteilt.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht das Spannungsverhältnis zwischen dem Zugang von Medienvertretern zu Gerichtsverhandlungen und den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten. Der Angeklagte darf in keinem Fall zum Schauobjekt degradiert werden. Die Personenwürde des Angeklagten ist stets zu achten.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht das Spannungsverhältnis zwischen dem Zugang von Medienvertretern zu Gerichtsverhandlungen und den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten. Der Angeklagte darf in keinem Fall zum Schauobjekt degradiert werden. Die Personenwürde des Angeklagten ist stets zu achten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet nun die Möglichkeit der Übertragung der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter (§ 169 Absatz 1 Satz 3-5 GVG-E). Geplant sind hier ausschließlich Tonübertragungen. Ferner beinhaltet ist die Möglichkeit der audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung (§ 169 Absatz 2 GVG-E). Die Aufnahmen werden nicht Bestandteil der Gerichtsakte. Nach Abschluss des Verfahrens sollen sie dem Bundes-/Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Beinhaltet ist außerdem die

- Übertragung von Verkündungen von Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in den Medien (§ 169 Absatz 3 GVG-E bzw. ArbGG). (C)

Ein weiteres wichtiges Kernelement des Gesetzentwurfes liegt in der Verbesserung für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen zum barrierefreien Zugang im Gerichtsverfahren. Eine Kostenübernahme für die Verdolmetschung des gesamten gerichtlichen Verfahrens ist bisher nur für die Hauptverhandlung gegeben und bedarf einer Erweiterung. Hier setzen wir an. Die bestehende Regelungslücke hinsichtlich des Tragens dieser Kosten für das gerichtliche Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung soll geschlossen werden. Dies hat Auswirkungen darauf, wer die Kosten für eine Inanspruchnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung zu tragen hat. Für die Betroffenen treten Entlastungen in Höhe von 97 500 Euro ein, da die Kosten der Übersetzungsleistungen nunmehr von den Gerichten und nicht mehr von den betroffenen Personen selbst zu tragen sind. Dies ist ein gutes und richtiges Signal.

Natürlich muss stets die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten gewahrt werden. Der Gesetzentwurf plant moderate Lockerungen der bestehenden Gesetzgebung, die das gerichtliche Verfahren nicht schwerwiegend beeinflussen und gleichzeitig einen gesetzlichen Rahmen für eine angemessene Medienöffentlichkeit schaffen.

- Dr. Matthias Bartke (SPD):** Die Szenen aus Gerichtsserien haben das Bild vieler Fernsehzuschauer von Gerichtsverhandlungen geprägt. Die Realität kann nur wenig dagegensetzen; denn Aufnahmen realer Gerichtsverhandlungen gibt es im Fernsehen keine zu sehen. (D)

Grund dafür ist das Verbot aus dem Jahr 1964. Dieses Verbot erklärt Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen von Verhandlungen und Urteilsverkündungen zum Zweck der Veröffentlichung für unzulässig. Damit ist alles, was wir zu sehen bekommen: Angeklagte, Anwälte und Richter, die den Gerichtssaal betreten, sich setzen und wieder aufstehen. Die wirkliche Welt der Gerichtsverhandlungen bleibt damit für die meisten Fernsehzuschauer verborgen.

Das Verbot der Tonaufnahmen hat aber noch eine ganz andere Dimension. Es verhindert nämlich, dass die Gerichtsverhandlung in einen anderen Raum übertragen werden kann. Das hatte beim NSU-Prozessbeginn für riesige Probleme gesorgt.

Zunächst sollte für die Vergabe der Plätze die Reihenfolge der Anmeldung entscheidend sein. Dabei kamen aber die türkischen Medien zu kurz. Das Bundesverfassungsgericht ordnete daher an, dass mindestens drei Plätze für ausländische Medien reserviert werden müssten. Der Senat entschied sich dann für eine komplette Neuvergabe per Los.

Nach der Auslosung der Presseplätze kam es zu einem neuen Sturm der Entrüstung. Während große Medien wie die *FAZ*, *Die Zeit* oder *Die Welt* kein Losglück hatten,

- (A) sollten kleine Regionalsender wie Radio LOTTE Weimar über den Prozess berichten.

Die Gerichte entscheiden im Namen des Volkes. Was sie an Recht sprechen, wirkt sich auf unser aller Zusammenleben aus. Es gibt daher ein berechtigtes Interesse daran, dass über einen Prozess entsprechend seiner Bedeutung berichtet werden kann. Wir wollen das Verbot von Ton- und Fernsehaufnahmen in Gerichten daher lockern.

In den vergangenen Monaten ist dieses Ansinnen bereits verschiedentlich auf Kritik gestoßen. Wir nehmen diese Einwände sehr ernst. Durch die Lockerung des Verbots dürfen weder Persönlichkeitsrechte verletzt noch die Wahrheitsfindung im Strafverfahren gefährdet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher ein sehr bedachter und abwägender Gesetzentwurf. Er baut die Brücke zwischen dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit und den Rahmenbedingungen für ein faires Verfahren und eine funktionstüchtige Rechtspflege.

Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes sollen zukünftig grundsätzlich von Medien übertragen werden können. Für Fälle wie das NSU-Verfahren soll die Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung ermöglicht werden. Darüber hinaus sehen wir für Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung eine audio-visuelle Dokumentation vor.

- (B) Die Voraussetzungen für alle drei Möglichkeiten sind aber eng gesetzt. Zwischen Verhandlungen und Entscheidungsverkündungen, zwischen Ton- und Videoaufnahmen wird wohlweislich unterschieden. Übertragungen und Aufzeichnungen liegen stets im Ermessen des Gerichts.

Von TV-Schlachten, Showbühnen und Satirebeiträgen sind wir damit weit entfernt. Zu Recht.

**Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE):** Der uns vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass das seit 1964 bestehende Verbot von Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung moderat gelockert werden soll. Damit trägt der uns vorliegende Gesetzentwurf den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf moderne Kommunikationsmittel in der Gesellschaft Rechnung, der sich die Justiz nicht verschließen sollte.

Nun steht zu befürchten, dass die von Justizminister Heiko Maas geplante Änderung des § 169 GVG dazu führt, dass der Gerichtssaal zur Showbühne verwandelt und die Unabhängigkeit der Justiz durch einen erhöhten medialen Druck gefährdet wird. Für meine Fraktion bleibt es ein Grundprinzip, dass Gerichtsverfahren IN der Öffentlichkeit, aber nicht FÜR die Öffentlichkeit stattfinden. Die geplanten Änderungen des § 169 GVG tragen dem nach Auffassung meiner Fraktion Rechnung. Sie sind moderat und verfolgen lediglich das Ziel, die Gerichtsverfahren IN der Öffentlichkeit besser wahrnehmbar zu machen. Einer medialen Massenverwertung wird durch die geplanten Änderungen des § 169 GVG nicht Tür und Tor geöffnet.

- (C) Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen – EMöGG – beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

Erstens Medienübertragung: Entscheidungsverkündungen oberster Bundesgerichte sollen grundsätzlich von Medien übertragen werden können.

Zweitens gerichtsinterne Übertragung: Die Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung soll für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse gesetzlich geregelt werden.

Drittens Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung: Eine audio-visuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren, die eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung besitzen, soll bei näherer Bestimmung der Voraussetzungen und der Festlegung von Regelungen für eine begrenzte Verwendung ermöglicht werden.

- (D) Gegen eine ausschließliche Übertragung von Urteilen oberster Bundesgerichte durch die Medien ist aus Sicht meiner Fraktion Die Linke nichts einzuwenden. So werden auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bereits jetzt von den Medien übertragen, ohne dass dies die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts bislang gefährdet hätte oder das Bundesverfassungsgericht zu einer Showbühne verkommen wäre. Eine Übertragung von Entscheidungen oberster Bundesgerichte ist auch deshalb gerechtfertigt, weil derartige Entscheidungen nur einen Bruchteil aller Gerichtsentscheidungen ausmachen, sie jedoch meist eine hohe gesellschaftliche Bedeutung haben und dadurch auf ein öffentliches Interesse stoßen. Die Übertragung von Entscheidungsverkündungen oberster Bundesgerichte von den Medien stellt auch keinen erheblichen Eingriff in die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dar. Denn die eigentliche Gerichtsverhandlung findet nach wie vor unter Ausschluss von Bild- und Tonaufnahmen statt. Ebenso sind nach wie vor keine Bild- und Tonaufzeichnungen für Gerichtsverfahren unterhalb der Bundesgerichte vorgesehen. Sollte es die Bundesregierung zukünftig anstreben, eine Medienübertragung auf andere Gerichte oder das Gerichtsverfahren vor der Urteilsverkündung auszudehnen, wird sich meine Fraktion klar dagegen aussprechen.

Auch gegen eine gerichtsinterne Übertragung von Gerichtsverhandlungen bei erheblichem Medieninteresse, das heißt eine Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter in demselben Gerichtsgebäude, ist aus Sicht meiner Fraktion Die Linke nichts einzuwenden. Der NSU-Prozess in München hat eindrucksvoll aufgezeigt, dass das Medieninteresse durchaus – und berechtigterweise – beträchtlich sein kann. Um zu vermeiden, dass Teile der interessierten Öffentlichkeit ausgeschlossen werden – zum Beispiel bei Losverfahren, wie sie beim Landgericht München im NSU-Prozess praktiziert wurden –, ist die gerichtsinterne Übertragung von Gerichtsverhandlungen bei erheblichem Medieninteresse ein legitimer Weg.

(A) Der Ermöglichung von audiovisuellen Dokumentationen von Gerichtsverfahren, die eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung besitzen, kann aus Sicht meiner Fraktion Die Linke nur dann zugestimmt werden, wenn dies in engen Grenzen erfolgt. Denn eine audiovisuelle Aufzeichnung des gesamten Prozessverlaufes kann durchaus Auswirkungen auf das prozessuale Verhalten von Verfahrensbeteiligten haben. Daher ist es unabdingbar, genau zu definieren, wann eine „herausragende geschichtliche Bedeutung“ zu bejahen ist und von wem sowie wofür genau die Aufzeichnungen verwendet werden dürfen.

Meine Fraktion begrüßt, dass mit den geplanten Änderungen und Ergänzungen ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention unternommen wird, was insbesondere durch die geplante Übernahme der Übersetzungskosten für das gesamte Verfahren – und nicht nur, wie bisher, für die Hauptverhandlung – zum Ausdruck kommt. Nichtsdestotrotz sind die geplanten Regelungen im Hinblick auf hör- und sprachbehinderte Personen nicht weitreichend genug und hinsichtlich anderer Behinderungsarten lückenhaft. Das beabsichtigte Gesetz muss dazu genutzt werden, über die Kommunikationshilfen hinaus grundsätzlich Barrierefreiheit im Rahmen eines Gerichtsverfahrens stärker zu verankern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz haben werden.

(B) Nach Auffassung meiner Fraktion kann trotz der geplanten Änderungen des § 169 Absatz 2 GVG jeder Bürger darauf vertrauen, dass seine Angelegenheit in einer von störenden äußeren Einflüssen unbeeinträchtigten mündlichen Verhandlung sorgfältig und unvoreingenommen erörtert wird. Sofern es Bestrebungen geben sollte, § 169 GVG noch weiter zu lockern, wird sich meine Fraktion allerdings dagegen aussprechen.

**Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Der Gesetzentwurf, den wir hier heute diskutieren, zielt darauf, Gerichtsverfahren transparent zu machen und moderne Kommunikationsformen einzuführen. Diesen Ansatz unterstützen wir grundsätzlich.

Zukünftig sollen Medien einen besseren Zugang zu den für ihre Berichterstattung notwendigen Informationen bekommen, Urteile oberster Bundesgerichte sollen in Bild und Ton medial verkündet und historisch wichtige Prozesse dokumentiert werden – als Zeitzeugnis und um den Verlauf solcher Prozesse später aus erster Hand nachvollziehen zu können. Außerdem sollen die Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen verbessert werden.

Der Ansatz, den dieser Gesetzentwurf verfolgt, ist grundsätzlich richtig und sinnvoll. Justiz soll schließlich nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden. Die Menschen sollen die Möglichkeit haben, sich über die Verfahren und die Arbeit der Justiz zu informieren.

Wenn Medienvertreter zukünftig einen gleichberechtigten Zugang zu Prozessinformationen haben, dann kann das dazu dienen, dass die Berichterstattung über Gerichtsverfahren künftig noch vielfältiger und objekti-

ver wird. Es kann auch dazu führen, dass die Öffentlichkeit mehr Interesse an oder Verständnis für die Arbeit der Justiz und für die Rechtsprechung entwickelt. Das ist erst einmal positiv zu werten. (C)

Eines muss in diesem Zusammenhang natürlich klar sein: Die Grenze von Transparenz und Medienöffentlichkeit muss immer dort gezogen werden, wo eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Rechte der Beteiligten droht! Das gilt insbesondere für Strafverfahren, in denen es um sensible Sachverhalte und den Schutz der Privatsphäre von Angeklagten oder Opferzeugen geht. Hier sollte niemand vorgeführt oder gar in seinen Verfahrensrechten beeinträchtigt werden. Niemand sollte sich unter Druck gesetzt fühlen.

Ich halte es insofern für sinnvoll, dass die Entscheidung über die Dokumentation des Verfahrens grundsätzlich beim Gericht liegt. Denn das Gericht hat die Verfahrenshoheit und ist vertraut mit dem jeweiligen konkreten Fall. Da sich auch während des laufenden Verfahrens immer neue Umstände und Schutzinteressen ergeben können, ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass dem Gericht zukünftig auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Aufnahmen oder Tonübertragungen teilweise zu untersagen. So kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sichergestellt werden, dass die Rechte der Verfahrensbeteiligten und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens gewahrt werden.

Ein paar kleine Kritikpunkte gibt es dann aber doch noch:

(D) Bei Film- und Fernsehaufnahmen zu Dokumentationszwecken wäre es zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Verfahrensbeteiligten wünschenswert, wenn das Gericht die Verteidigung bzw. Angeklagte und Zeugen in seine Entscheidung einbeziehen würde. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Beschlüsse des Gerichts nach § 169 GVG über die Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen bzw. von Tonübertragungen unanfechtbar sein sollen. Den Prozessparteien sollte es jedenfalls in irgendeiner Form möglich sein, auf die Entscheidung des Gerichts über die Medienöffnung des Verfahrens mit Einfluss zu nehmen.

Und selbst, wenn ich in den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht per se eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Beteiligtenrechte sehe, stellt sich hier die Frage: Wie sinnvoll und praktikabel sind diese Vorschläge eigentlich?

Ich sehe zum Beispiel nicht den konkreten Mehrwert davon, Entscheidungen von obersten Bundesgerichten in den Medien zu übertragen. Diese Gerichte leisten nämlich schon jetzt eine gute Pressearbeit. Entscheidungen werden zeitnah für eine mediale Verwertung aufgearbeitet, entsprechende Presseerklärungen werden unmittelbar ins Netz gestellt und von den Medien aufgegriffen. Es wird also kein Mehr an Information geben. Es handelt sich bei dieser Art der Verkündung über Funk und Fernsehen lediglich um eine öffentlichkeitswirksamere Darstellungsform.

Auch wenn es durchaus sinnvoll ist, bedeutende Verfahren für die Öffentlichkeit zu dokumentieren, so fehlt

- (A) es noch an einer Klarstellung, was unter einer „herausragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung“ genau zu verstehen ist und wann Gerichtsverfahren diese Voraussetzung erfüllen.

Insgesamt stehen wir aus den eingangs genannten Gründen den Neuerungen jedoch offen gegenüber und warten mit Interesse das weitere Verfahren ab.

**Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:** Heute befassen wir uns in erster Lesung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen – oder auch kurz EMÖGG.

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen. Der erste befasst sich mit der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren.

Dieser Teil wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe meines Hauses und der Länder umfassend vorbereitet. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben dann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf vorzulegen.

- (B) Das Verbot von Ton- und Bild- sowie Rundfunk- und Fernsehaufnahmen aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor den Gerichten gilt seit 1964. Es wurde damals eingeführt, weil man der Ansicht war, dass beispielsweise noch nicht verurteilte Angeklagte durch anwesende Filmkameras in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit gezerrt würden.

Seither hat sich viel geändert. Damals konnte man weder die gerichtsinterne Übertragung in Echtzeit noch die zahlreichen Kommunikationswege im Bereich der modernen Medien, wie sie sich seither entwickelt haben, im Blick haben. Das gewandelte Medienverständnis und der Umgang mit modernen Kommunikationsformen lassen ein generelles Verbot nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Auch von der Justiz wird eine moderne Kommunikation erwartet. Durch die Gesetzesänderung erhält sie diese Möglichkeit. Dort, wo der Verfahrensablauf und die Rechte der Beteiligten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, sollen moderne Medien stärker einbezogen werden können als bisher.

So sieht der Entwurf vor, die Übertragung der Verkündung von Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in besonderen Fällen den Medien zu ermöglichen. Das Gericht soll die Übertragung zulassen können. Dabei muss es noch darüber entscheiden, in welcher Form und unter welchen Auflagen diese Übertragung stattzufinden hat. Die Zulassung ist nicht als Regelfall ausgestaltet, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Gerade zu dieser Regelung – das möchte ich hier nicht verbergen – habe ich im Laufe der Arbeiten an dem Gesetzentwurf viele Argumente gehört, weshalb diese Erweiterung nicht vorgenommen werden sollte. Sie vermögen mich allerdings nicht zu überzeugen. Per-

sönlichkeitsrechte und die Wahrheitsfindung stehen bei der vorgeschlagenen Regelung ganz deutlich im Vordergrund. Ein wie auch immer geartetes „Court TV“ wird nicht erlaubt und auch nicht für die Zukunft angestrebt. Bereits heute können die Pressevertreter an den Urteilsverkündungen der Gerichte teilnehmen und wörtlich mit-schreiben. Das gebietet der Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Urteilsverkündungen der Obersten Bundesgerichte künftig von den Medien übertragen zu lassen, stellt nur eine kleine Erweiterung dar, die aber für die Wahrnehmung der Justiz in der heutigen Medienlandschaft große Bedeutung hat.

Ferner sieht der Entwurf vor, die audiovisuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Das Gericht kann künftig entscheiden, dass – bei Vorliegen dieser Voraussetzungen – die gesamte Gerichtsverhandlung in Ton und Bild aufgezeichnet werden soll. Diese Aufzeichnung darf allerdings nicht für Verfahrenszwecke verwendet werden, wie im Gesetz noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Die Aufnahmen sind vielmehr nach Abschluss des Verfahrens dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv anzubieten, um für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stehen. Lehnt das Archiv die Annahme ab, sind die Aufnahmen zu löschen. Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hat das Gericht selbstverständlich zu wahren.

Wir alle kennen historische Aufzeichnungen aus bedeutenden Verfahren aus der Zeit von vor dem Jahr 1964. So wurde die mündliche Verhandlung im Frankfurter Auschwitz-Prozess Anfang der 60er-Jahre auf Tonträger aufgezeichnet. Für uns sind diese Aufzeichnungen heute gerade wegen der vielen Zeugenaussagen von unschätzbarem Wert. Nur für solche zeithistorisch herausragenden Verfahren sollen Aufzeichnungen nach dem Entwurf wieder möglich werden.

Schließlich soll künftig die Übertragung der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter durch das Gericht angeordnet werden können. Anlass für diese Regelung waren die Probleme bei der Sitzplatzvergabe für Pressevertreter am Anfang des Strafverfahrens gegen Mitglieder des sogenannten NSU.

In einem zweiten Teil enthält der Gesetzentwurf Verbesserungen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen. Vorgesehen sind Erweiterungen hinsichtlich der Beteiligung von Gebärdendolmetschern und anderer Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen. Sie sollen künftig die Kosten für die Verdolmetschung am gesamten gerichtlichen Verfahren nicht selbst tragen müssen. Das ist eine Verbesserung, die längst überfällig ist.

#### Anlage 24

##### Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im